

Satzung des Vereins der Freunde des Kulturhofs Langenzenn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Kulturhofs Langenzenn“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen werden. Er führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“ Er hat seinen Sitz in Langenzenn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird durch die Förderung von Idee, Konzept und Betrieb des Kulturhofes vor und nach erfolgter Restrukturierung und Inbetriebnahme der dafür vorgesehenen Gebäudeteile des Kulturhofes verwirklicht, insbesondere durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung und Akzeptanz des Kulturhof-Konzepts,
 - b) Marketingstrategien entwickeln, um das spezifische Profil des Kulturhofs hervorzuheben,
 - c) Unterstützung zukunftsichernder Initiativen sowie die Entwicklung von Eigeninitiativen, die das Bestehen des Kulturhofs sichern helfen,
 - d) Unterstützung des Aufbaus von und der Teilhabe an bestehenden Netzwerken von Kulturbetrieben, Künstleragenturen und Veranstaltern,
 - e) Werbung für die Bereitstellung von Zuwendungen zur Finanzierung des gemeinnützigen Vereins und Kulturhofaktivitäten.
4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Personengesellschaften werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Um den Verein besonders verdiente Persönlichkeiten kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft; bei juristischen Personen, rechtsfähigen Vereinigungen und Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Auflösung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ausschluss oder Streichung aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie gegen Vorstandsbeschlüsse
 - b) Schuldhaftes Verletzung der Interessen und/oder Ansehens des Vereins
 - c) Ausstehende Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

4. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.. Der Ausschluss des Mitglieds wird am Tag der Beschlussfassung wirksam.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
7. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nach deren Fälligkeit in Verzug ist.
8. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückbezahlt.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Beiträge sind jeweils zum 31. 1. eines Jahres fällig und sind auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
3. Die Beiträge werden für die Dauer der Mitgliedschaft mittels Banklastschrift eingezogen. Hierzu erteilt das Mitglied beim Eintritt in den Verein eine Bankeinzugsermächtigung.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Vorstand kann Beiträge auf schriftlichen Antrag hin wegen des Vorliegens besonderer Gründe stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem/der 1. Vereinsvorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Schriftführer/in und
bis zu sieben Beisitzern/innen .
2. Die drei Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2 gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben und alle Aufgaben, die nicht durch Satzung und Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand (§ 8 Nr. 1) ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art als besonderer Vertreter für den Verein schriftlich zu ermächtigen. Die Erteilung einer Generalvollmacht für besondere Vertreter ist unzulässig.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und andere Verfahrensordnungen erlassen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
7. Die Vorstandsmitglieder können aus ihrer Mitte Ausschüsse wählen.
8. Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben beratende und unterstützende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes.
9. Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat einrichten und dazu ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten berufen.
10. Der Vorstand (§ 8 Nr. 1) bestellt bei Bedarf einen Geschäftsführer/Leiter des Vereinsbüro. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

11. Die Mitglieder des Vorstands (§ 8 Nr. 1) und die im Auftrag des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 8 Nr. 2) persönlich Handelnden haften nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln.

§ 9 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung eines jährlichen Rechenschafts- und Finanzberichtes für die Mitgliederhauptversammlung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e) Umsetzung von Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung.
3. Alle Vorstandsmitglieder (§ 8 Nr. 1) verpflichten sich gemäß § 5 BDSG, das Datengeheimnis zu bewahren. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten außerhalb der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung zu verarbeiten oder zu benutzen. Unter personenbezogene Daten werden gemäß § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder unbestimmten natürlichen Person verstanden.
4. Alle Vorstandsmitglieder (§ 8 Nr. 1) sind verpflichtet, gegenüber Dritten auch nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit über alle ihnen im Rahmen und aus Anlass ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die als vertraulich anzusehen sind, Stillschweigen zu bewahren.
5. Alle Vorstandsmitglieder (§ 8 Nr. 1) sind verpflichtet, am Ende ihrer Amtszeit sämtliche Unterlagen, Dateikopien, DV-Programme und Gegenstände, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung übergeben oder von ihnen angefertigt bzw. erlangt wurden, an den/die jeweilige Nachfolger/in unverzüglich zu übergeben. Ihnen steht in keinem Fall ein Zurückbehaltungsrecht zu. Nach erfolgter Übergabe sind insbesondere alle vorhandenen Dateien endgültig zu löschen. Die Amtsnachfolger sind in einem für eine ordnungsgemäße Amtsfortführung erforderlichen Umfang einzuweisen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der/die 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Für die übrigen Vorstandsmitglieder ist Blockwahl zulässig.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden; dies gilt in Ausnahmefällen nicht für das Amt des Schriftführers und das Amt des Schatzmeisters.
5. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein.
Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied durch Mehrheitsbeschluss für den Rest der Wahlperiode kommissarisch zu berufen.

§ 11 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
2. Vorstandssitzungen finden in der Regel alle 3 Monate, mindestens jedoch einmal im Halbjahr statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter einberufen.
3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Stadt Langenzenn, des Landkreises, der Schulen oder sonstiger Institutionen sowie weitere Personen einladen. Ist ein Büroleiter bestellt, so nimmt er an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, - bei seiner Abwesenheit des die Vorstandssitzung leitenden stellvertretenden Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung eine(r) der beiden Stellvertreter, anwesend sind.
6. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich ihre Zustimmung für dieses Verfahren gegeben haben. Diese Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im 1. Kalender-Halbjahr stattfinden.
 - a) Sie wird durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden allein oder durch zwei andere vertretungsberechtigte Vorsitzenden gemeinsam einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Soweit durch das Mitglied benannt, ist der Vorstand berechtigt, die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden. Zusätzlich kann die

Einladung zur Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenzenn erfolgen.

- b) Die Einberufung muss mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/der Einlieferung.
 - c) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 4 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einfordert und begründet. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 - b) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Der Antrag muss vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.
4. Bei der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 13 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungs-Prüfer/innen
 - c) Entlastung des/der Schatzmeister/in
 - d) Entlastung des übrigen Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Rechnungs-Prüfer/innen
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung
 - i) Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - k) Satzungsänderungen
 - l) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Alle Vereinsmitglieder haben eine Stimme. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung dieser Personen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

5. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben getroffen. Wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen und Ankündigung in der Einladung erforderlich.
8. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, in der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Änderung des Vereinszwecks gesondert hinzuweisen.
9. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post, Fax oder per E-Mail mit einer 8-tägigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 14 Rechnungslegungs-Prüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungslegungs-Prüfer/innen (Revisoren) für zwei Jahre so, dass zum Geschäftsjahrwechsel jeweils ein alter und ein neuer im Amt sind. Sie dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstands (§ 7 Abs.1) sein.
2. Die Rechnungslegungs-Prüfer/innen überprüfen für jedes Geschäftsjahr die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses sowie die Satzungs- und Beschlusskonformität der Mittelverwendung, aber nicht die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Mittel. Sie fertigen darüber einen Prüfungsbericht an, der auch eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des/der Schatzmeister/in an die Mitgliederversammlung enthält.
3. Die Überprüfung hat so zu erfolgen, dass das Ergebnis zur jährlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung steht und darüber beschlossen werden kann. Die Revisoren sind berechtigt, die Buchführung jederzeit auch unterjährig zu überprüfen. Auf der Jahreshauptversammlung haben sie Präsenz- und Redepflicht.
4. In einer der Mitgliederversammlung vorausgehenden Vorstandssitzung erläutern die Revisoren auf Wunsch des Vorstands ihre Prüfungsfeststellungen und unterbreiten Verbesserungsvorschläge. Dem Vorstand ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist unzulässig.

2. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten bei Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16 Formale Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus zwecks Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit und/oder aus formalen Gründen (z.B. Registereintragung) verlangt werden, kann der Vorstand (§ 7 Abs.2) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden, gemäß § 7 Nr. 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenzenn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke von Kunst und Kultur im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Verein angestrebt, der die gleichen Zwecke verfolgt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Langenzenn, den 18. Mai 2012

Handwritten signatures in blue ink, including names like 'Hr. Dr. ...', 'J. ...', 'R. ...', 'J. ...', and 'Sty'.